



Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes Baumgartner Gruppe

Haushaltssatzung 2015

I.

Aufgrund des § 21 der Verbandssatzung, Art. 41 Abs. 1 und 2 sowie des Art. 27 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO und § 13 EBV erläßt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2015 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Erfolgsplan

in den Einnahmen mit	€ 959.543
in den Ausgaben mit	€ 988.830
im Jahresverlust 2015 mit	€ -29.287

und im Vermögensplan

in den Einnahmen mit	€ 309.200
und in den Ausgaben mit	€ 309.200
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Umlagen von Mitgliedsgemeinden werden nicht erhoben.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan werden mit € 50.000,00 festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan liegen innerhalb der Geschäftszeiten beim WZV zur Einsicht auf.

Attenkirchen, den 23.12.2014

Anton Geier
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Freising vorgelegt; sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO und § 4 Satz 1 BekV während des gesamten Jahres in der Geschäftsstelle des Wasserzweckverbandes in 85395 Attenkirchen, Berging 10, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.